
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 21/2 (1994)

DOI: 10.11588/fr.1994.2.58879

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Rezensionen

Günter BIRTSCH, Michael TRAUTH u. Immo MEENKEN, Grundfreiheiten, Menschenrechte 1500–1850. Eine internationale Bibliographie, Stuttgart-Bad Cannstatt (Frommann-Holzboog) 1991–1992, 5 Bde. LIV – 563 S.; XIII – 778 S.; XIV – 485 S.; XIV – 506 S.; VIII – 718 S.

Die auf einem langjährigen, von Günter Birtsch (Universität Trier) geleiteten Forschungsprojekt zur vergleichenden Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte beruhende Bibliographie erfüllt ein Desiderat. Gerade in den letzten 20 Jahren hat die Forschung zur historischen Genese und Ausprägung der heute in den Verfassungen und internationalen Verträgen verbürgten Grundfreiheiten und Menschenrechte einen deutlichen Aufschwung genommen, nicht zuletzt gefördert durch die Jubiläen der amerikanischen und der französischen Revolution, die in der Entwicklungsgeschichte dieser Rechte eine maßgebliche Rolle gespielt haben. Zudem handelt es sich um ein Thema der Geschichtswissenschaften, dessen Bezug zum Selbstverständnis auch der modernen westlichen Staaten auf der Hand liegt. Doch fehlte es bisher an bibliographischen Hilfsmitteln, die einen schnellen Zugriff auf den erreichten Forschungsstand und einen Überblick über die wichtigsten Quellen erlaubten. Darüber hinaus mußten sich bibliographische Recherchen schon deshalb schwierig gestalten, weil sich ganz verschiedene Wissenschaftsdisziplinen mit dem Thema beschäftigen, von der Rechtswissenschaft einschließlich der Rechtsgeschichte über Theologie, Philosophie und Politologie bis hin zur Geschichtswissenschaft – um nur die wichtigsten der beteiligten Fächer zu nennen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß nunmehr eine fünfbändige Bibliographie zu diesem Forschungsgebiet vorliegt.

Die Verfasser der Bibliographie gehen ihre Aufgabe auf recht breiter Front an: Die zeitlichen Grenzen sind das Zeitalter der Reformation (ca. 1500) und das Jahr 1850, das für die Zeit der bürgerlichen Revolutionen steht. Doch charakterisiert diese Zeitspanne nur die als »Quellen« in den Teil A aufgenommene Literatur; in Teil B folgt dann die Forschungsliteratur ab 1851 bis 1988. Räumlich umfaßt die Bibliographie im Quellenteil angelsächsisches Schrifttum einschließlich nordamerikanischer Publikationen (Bd. 1), französisches, deutsches und niederländisches Schrifttum (Bd. 2) jeweils bis 1850 (Teil A). Teil B (Literatur nach 1850) umfaßt die Bände 3 und 4 und ist sachlich in 10 Kapitel unterteilt, die neben »Grundfreiheiten und Menschenrechte(n) allgemein« einzelne Freiheitsbereiche betreffen, also z. B. das Eigentumsrecht (4. Kapitel), »Gewissensfreiheit und religiöse Toleranz« (7. Kapitel) oder »Wirtschaftliche und soziale Rechte« (10. Kapitel). Hier findet sich die Literatur jeweils von 1851 bis 1988 in alphabetischer Anordnung. Abgeschlossen wird das Werk durch einen umfangreichen Registerband mit einem Autorenregister, einem systematischen Register, einem systematischen Personenregister (nur zu Teil A), einem chronologisch-systematischen Register, einem alphabetischen Titelregister (nur zu Teil A) und einem systematischen Verlagsregister.

Eine kritische Würdigung hat zu berücksichtigen, daß das Werk in mehrfacher Hinsicht bibliographisches Neuland erschließt. Abgesehen von der bereits erwähnten Aktualität des Forschungsbereichs und der Erfassung sowohl von Quellen als auch der Literatur über einen Zeitraum von ca. fünf Jahrhunderten hinweg gilt dies vor allem insofern, als gerade vergleichende historische Arbeiten durch die Berücksichtigung von angelsächsischer, deutscher, französischer und niederländischer Literatur von der Bibliographie profitieren werden. Es besteht daher kein Zweifel, daß die Bibliographie grundsätzlich zu begrüßen ist. Ihr Wert

hängt freilich von zahlreichen Kriterien ab, von denen diejenigen der Auswahlgrundsätze, der Vollständigkeit und der Handhabbarkeit geprüft werden sollen.

Die sachliche Auswahl der aufgenommenen Schriften wird von Michael Trauth (Bd. 1, S. XIX ff.) insgesamt plausibel begründet – auf Einzelheiten der Abgrenzung freiheitsrechtlicher Literatur von anderen, z. B. juristischen oder politischen Veröffentlichungen kommt es kaum an. Bedenklich erscheint freilich, daß das methodische Vorgehen der Bibliographie nicht offengelegt wird: Der Benutzer erfährt nicht, wie die aufgenommenen Titel bibliographisch ermittelt wurden und ob etwa das Prinzip der Autopsie befolgt wurde. Möglich wäre allerdings, daß die Abkürzungen (jeweils am Anfang der Bände) gleichzeitig Auskunft über die verwerteten Bibliographien geben; doch sicher ist das nicht. Der Benutzer, der etwa von 1780 bis 1850 erschienene deutsche Quellen zur Pressefreiheit bibliographieren möchte, weiß daher nicht, ob ein Blick in die vorliegende Bibliographie die Recherche z. B. in den Bibliographien von Lipenius (*Bibliotheca realis iuridicae*, 5 Bde., 1757–1823), Enslin/Engelmann (*Bibliotheca Juridica*, 4 Bde., 1840–1877), Schletter (*Handbuch der juristischen Literatur*, 2. Aufl., 1851) oder Ersch/Koppe (*Literatur der Jurisprudenz und Politik*, 1823) überflüssig macht oder nicht. Stichproben haben ergeben, daß die Benutzung von Band 2 mit Hilfe des Registerbandes einen beachtlichen Fundus von Quellen ergibt, der einen brauchbaren Ausgangspunkt darstellt, aber weit davon entfernt ist, vollständig zu sein. Die Arbeit mit den genannten Bibliographien und anderen wird demnach nicht überflüssig; insbesondere die Zeitschriftenliteratur muß anderweitig erfaßt werden. Weitaus positiver ist das Bild bei der Literatur ab 1850, insbesondere bei der jüngeren historischen Forschungsliteratur. Doch bleibt auch hier offen, welche bibliographischen Hilfsmittel zur Erstellung der Bibliographie benutzt wurden, so daß der Benutzer selbst herausfinden muß, ob sich der Blick in die »Karlsruher Juristische Bibliographie« – um nur ein Beispiel zu nennen – erübrigt oder nicht.

Hinsichtlich der Handhabbarkeit irritieren zunächst die zahlreichen Siglen zur systematischen Erfassung der Titel. Doch gewöhnt man sich schnell an deren Benutzung. Hervorragend gelungen ist der Registerband: Insbesondere das systematische Register erschließt dem Benutzer sehr schnell die übrigen Bände, in denen die einzelnen Titel fortlaufend numeriert verzeichnet sind. (Insgesamt enthält die Bibliographie 16354 Eintragungen; davon entfallen die Nummern 1–8957 auf Teil A, davon wiederum 1–3567 auf angelsächsisches Schrifttum, 3568–5718 auf deutsche und 5719–7282 auf französische Quellen.) Bei den einzelnen Titeln finden sich außer den bibliographischen Angaben gelegentlich Hinweise auf die systematische Einordnung, auf weitere Auflagen, moderne Ausgaben, ferner Zitate und kurze Kommentare. Trotz der anfangs kompliziert erscheinenden Abkürzungen kann die Bibliographie als gut handhabbar bezeichnet werden.

Die Bibliographie ist, so lautet das Fazit, empfehlenswert als Ausgangspunkt für bibliographische Recherchen über Themen aus der Geschichte der Freiheitsrechte; insofern leistet sie, trotz der beschriebenen Einschränkungen, wertvolle Dienste. Darüber hinaus besitzt sie auch überraschende Qualitäten: Sie enthält – unter der Bezeichnung »Recht am geistigen Eigentum« – eine der derzeit besten Bibliographien zur Geschichte des Urheberrechts in Deutschland (94 Titel bis 1850 und 95 Titel ab 1851). Den verwunderten Benutzer läßt diese angenehme Entdeckung großzügig über die Frage hinwegsehen, wo hier die Grenze zwischen freiheitsrechtlichen Schriften und zivilrechtlicher Literatur zum Urheberrecht zu ziehen ist.

Diethelm KLIPPEL, Gießen

Paul MÜNCH, *Lebensformen in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/Berlin (Propyläen) 1992, 603 p.

Treize ans après l'admirable »Lebensformen des Mittelalters« d'Arno Borst – modèle auquel le présent volume se réfère explicitement –, la maison d'édition »Propyläen« propose enfin aux lecteurs le volume consacré à ce qu'on appellerait en français »la civilisation de